

Allgemeine Prüfungsordnung (APO)
der Ostbayerischen Technischen
Hochschule Amberg-Weiden

vom 7. Dezember 2007

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.02.2018)

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Prüfungsamt
- § 5 Zulassung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Fristen und Termine
- § 7 Anmeldeverfahren für Prüfungen
- § 8 Wiederholung und Zulassung zu Prüfungen
- § 9 Bewertung der Leistungen
- § 9a Arten von Prüfungen
- § 9b Bonussystem bei der Bewertung von Leistungen
- § 10 Schutzbestimmungen und Gewährung von Nachfristen
- § 11 Praktische Studiensemester, Grundpraktikum
- § 12 Bachelor-, Diplom-, Masterarbeit
- § 13 Zeugnisse, Diploma Supplement
- § 14 Akademische Grade
- § 15 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-K), in deren jeweils gültigen Fassung. Sie enthält Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

§ 2 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern. ²Jede Ausbildungsrichtung soll durch ein Mitglied vertreten sein. ³Für jedes Mitglied ist eine Ersatzperson als ständige Vertretung zu bestellen.
- (2) ¹Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin. ²Die Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt den Präsidenten oder die Präsidentin im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Neu- und Wiederbestellungen sind so vorzunehmen, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.

§ 3 Prüfungskommission

- (1) ¹Für die einzelnen Studiengänge werden nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen Prüfungskommissionen gebildet. ²Eine Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) ¹Das vorsitzende Mitglied und die Mitglieder jeder Prüfungskommission werden auf die Dauer von zwei Jahren durch den Fakultätsrat bestellt. ²Wiederbestellung ist zulässig

§ 4 Prüfungsamt

¹Dem Prüfungsamt obliegt die Unterstützung des Prüfungsausschusses, der Prüfungskommissionen und der vorsitzenden Mitglieder dieser Prüfungsorgane sowie der Vollzug ihrer Beschlüsse und Entscheidungen. ²Darüber hinaus hat das Prüfungsamt Benachrichtigungen der Studierenden in Prüfungsangelegenheiten durchzuführen und sonstige in dieser Prüfungsordnung der Hochschule zugewiesene Aufgaben wahrzunehmen.

§ 5 Zulassung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Zulassung zum Bachelor- oder Masterprüfung ist zu versagen, wenn eine Bachelor- oder Masterprüfung im gleichen oder inhaltlich vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden ist.
- (2) ¹Soweit für die Zulassung aufgrund abweichender Notensysteme eine Umrechnung der Gesamtnote erforderlich ist, erfolgt diese nach der sogenannten „modifizierten bayerischen Formel“ $x = 1 + 3 \times \frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}}$. ²Einem Bewerber oder einer Bewerberin mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule wird empfohlen, bis zum Ende des Bewerbungszeitraums einen Anerkennungsbescheid des Studienabschlusses, ausgestellt durch eine zertifizierte Einrichtung (z. B. uni-assist) vorzulegen.
- (3) ¹Für Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen in Bachelor- und Masterstudiengängen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 RaPO gilt § 4 Abs. 1 und 2 RaPO entsprechend. ²Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten setzt für die Anerkennung einen Antrag voraus und kann nur erfolgen, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. ³Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn diese Zeiten und Leistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen des jeweiligen Studiengangs entsprechen. ⁴Der Antrag soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder Wechsel des Studiengangs gestellt werden. ⁴Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

§ 6

Fristen und Termine

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt bis spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn den Anmelde- und Prüfungszeitraum für die einzelnen Prüfungsleistungen hochschulöffentlich bekannt.
- (2) ¹Die Prüfungskommissionen geben bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Prüfungsanmeldefrist die für die einzelnen Prüfungen bestellten Prüfer oder Prüferinnen, die zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel sowie die Endabgabetermine für die Studienarbeiten hochschulöffentlich bekannt. ²Davon abweichend können für Studienarbeiten von den Prüfern oder Prüferinnen spätestens mit der Aufgabenstellung verbindliche Zwischentermine gesetzt werden.
- (3) Die hochschulöffentliche Bekanntgabe von Ort und Zeit der Prüfungen erfolgt in der Regel vier Wochen, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem ersten Tag des Prüfungszeitraums durch die Prüfungskommissionen.

§ 7

Anmeldeverfahren für Prüfungen

- (1) ¹Wer zu Prüfungen zugelassen werden will, muss sich form- und fristgerecht unter Angabe der Prüfungsfächer zur Prüfung während des Anmeldezeitraumes über das Internetportal des Prüfungsamts anmelden. ²Für Anmeldungen zu Prüfungen studiengangsfremder Fächer und für die Anmeldung zur Diplom-, Bachelor- oder Masterarbeit sind die vorgegebenen Formulare zu verwenden. ³Im Übrigen gilt § 16 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 RaPO entsprechend.
- (2) Verspätet eingereichte Anmeldungen bedürfen eines schriftlichen Antrags und der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Zuständigkeit für das Genehmigungsverfahren nach Abs. 2 an die Prüfungskommissionen übertragen.
- (4) ¹In allen Studiengängen ist die Anmeldung zur Prüfung verbindlich. ²Ein Nichtantritt hat das Nichtbestehen der Prüfung zur Folge, außer der Nichtantritt ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten. ³Die Gründe für den Nichtantritt müssen dem Prüfungsamt unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich am Tag der versäumten Prüfung erfolgt ist. ⁵§ 8 Abs. 4 Sätze 4 bis 8 RaPO gelten entsprechend.

§ 8

Wiederholung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Zulassung bzw. Nichtzulassung wird durch hochschulöffentlichen Aushang an den hochschulüblichen Anschlagtafeln durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.
- (2) ¹Konnte der Kandidat oder die Kandidatin einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung aussprechen. ²Die Gründe, die den Kandidaten oder die Kandidatin an der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen hinderten, sind glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfalle gilt § 8 Abs. 4 RaPO entsprechend.
- (3) ¹Modul- oder Modulteilprüfungen können in Bachelor- und Masterstudiengängen im gesamten Studienverlauf zweimal wiederholt werden. ²Eine dritte Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung ist im gesamten Studienverlauf in Bachelor- und Masterstudiengängen nur insgesamt einmal zulässig.
- (4) ¹Wenn für die Zulassung zu Prüfungen die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen nachzuweisen ist, ist die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen, wenn die Lehrveranstaltung nicht oder nur unregelmäßig besucht wurde. ²Die Zulassung zur Prüfung kann darüber hinaus von der Ausführung bestimmter Tätigkeiten (z. B. Durchführung bestimmter Versuche) abhängig gemacht werden. ³Soweit die fehlende Anwesenheit oder die fehlende Ausführung von Tätigkeiten nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten ist, kann eine Zulassung zur Modulprüfung unter Vorlage ausreichender Nachweise von der Prüfungskommission für den jeweiligen Studiengang genehmigt werden.

§ 9 **Bewertung der Leistungen**

- (1) ¹Notenziffern von Prüfungsleistungen werden zu differenzierten Bewertungen um 0,3 erniedrigt oder erhöht; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, können mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden.
- (2) ¹Sieht ein Prüfungsfach Teilprüfungen (zeitlich getrennte Abnahme von Prüfungen) vor, so muss jede dieser Teilprüfungen mit mindestens "ausreichend" bestanden werden. ²Die Gewichtung ergibt sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung; falls diese keine Regelung hierzu enthält, werden die Teilprüfungen gleich gewichtet.
- (3) ¹Die zusammenhängende Bearbeitung von mehreren Stoffgebieten in einer Prüfung stellt keine Teilprüfung im Sinne des Absatzes 2 dar. ²Die Gewichtung der einzelnen Gebiete regeln die beteiligten Prüfer im Bewertungsschema. ³Werden Teilaufgaben durch verschiedene Prüfer oder Prüferinnen gestellt und bewertet, so ist bei Beginn des Semesters bekannt zu geben, wie die einzelnen Teile zu gewichten sind.
- (4) ¹Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. ²Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten sind grundsätzlich von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Abweichungen von dieser Regel darf die Prüfungskommission nur aus zwingenden Gründen (z.B. Fehlen eines geeigneten zweiten Prüfers) beschließen; die Gründe sind schriftlich festzuhalten. ⁴Können sich mehrere an einer Prüfung beteiligte Prüfer oder Prüferinnen nicht auf eine gemeinsame Note einigen, gilt für die Bewertung § 7 Abs. 3 Satz 3 RaPO entsprechend.

§ 9a **Arten von Prüfungen**

- (1) ¹Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die im Wesentlichen die gesamten zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen eines Moduls oder eines Teilmoduls als Prüfungsgegenstand haben, finden als schriftliche oder mündliche Prüfungen statt. ²Als schriftliche Prüfungen gelten auch zeichnerische und gestalterische Aufgaben sowie Prüfungsstudienarbeiten.
- (2) ¹Schriftliche Prüfungen nach dem Antwort-Auswahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind nur bei Vorliegen besonderer Gründe zulässig. ²Die besonderen Gründe sind von der Fakultät im Modulhandbuch beim jeweiligen Modul festzustellen.
- (3) ¹Mündliche Prüfungen zur Verbesserung der Note sind nur möglich, wenn dies in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist.
- (4) ¹Prüfungsleistungen, insbesondere auch Abschlussarbeiten, können nach Absprache mit dem Prüfer oder der Prüferin auch in englischer Sprache erbracht werden. ²Nähere Regelungen hierzu können in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch erfolgen.

§ 9 b **Bonussystem bei der Bewertung von Leistungen**

¹In einem Modul können Bonuspunkte für semesterbegleitend erbrachte Studienleistungen vergeben werden. ²Die Bewertung der optionalen Studienleistungen erfolgt durch Bonuspunkte. ³Die erzielten Bonuspunkte werden auf die Modulprüfung angerechnet. ⁴In den optionalen Studienleistungen können maximal 25 % der in der Prüfungsleistung erreichbaren Punkte erworben werden. ⁵Erworbene Bonuspunkte verfallen mit Ablauf des Semesters in dem sie erworben wurden und die Prüfungsleistung des Moduls nicht abgelegt wird, es sei denn die Modulprüfung wird nicht angeboten. ⁶Beim Nichtbestehen der Modulprüfung verfällt der erworbene Bonus. ⁷Durch die optionalen Studienleistungen kann der Bonus die Note der Modulprüfung im differenzierten Bewertungssystem verbessern. ⁸Ein Übertrag von Bonuspunkten auf Wiederholungsprüfungen ist nicht möglich. ⁹Die Teilnahme am Bonussystem beruht auf der Freiwilligkeit. ¹⁰Die im Einzelnen zu erbringenden optionalen Studienleistungen, deren jeweilige Bearbeitungsdauer bzw. Bearbeitungsfrist sowie die durch Studien- und Prüfungsleistungen jeweils und insgesamt erreichbare Punktzahl sind im Modulhandbuch verbindlich bekannt zu geben.

§ 10

Schutzbestimmung und Gewährung von Nachfristen

- (1) ¹Die im Art. 61 Abs. 2 Nr. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes genannten Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu beachten. ²In diesen Fällen ist insbesondere ein Antrag auf die Gewährung einer Nachfrist zu stellen bzw. unverzüglich der Rücktritt von der Prüfung nach der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) zu erklären.
- (2) ¹Der Antrag auf Gewährung einer Nachfrist ist unverzüglich, spätestens jedoch zum Ende der in § 8 genannten Fristen beim Prüfungsamt zu stellen.

§ 11

Praktische Studiensemester, Grundpraktikum

- (1) ¹Das Grundpraktikum vermitteln im Allgemeinen eine Einführung in grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen. ²Das praktische Studiensemester ist einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet.
- (2) ¹Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, umfassen praktische Studiensemester einen Zeitraum von 20 Wochen. ²Die Dauer der Grundpraktika sind in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu regeln, sie sind außerhalb der Vorlesungszeiten abzuleisten; die nachstehenden Absätze gelten sinngemäß. ³Werden die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in Blockform angeboten, so kann der Fakultätsrat den Zeitraum nach Satz 1 angemessen verkürzen.
- (3) ¹Der Student oder die Studentin ist berechtigt und verpflichtet, dem Praktikantenamt der Hochschule eine Ausbildungsstelle zu benennen; die Hochschule kann eine Frist zur Meldung der Ausbildungsstelle festlegen. ²Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, so sind mehrere Ausbildungsstellen vorzuschlagen. ³Die Ausbildungsstelle soll möglichst so gewählt werden, dass eine Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der eigenen Hochschule oder einer der Ausbildungsstelle näher liegenden anderen Hochschule gewährleistet ist.
- (4) Die tägliche Arbeitszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle.
- (5) ¹Der Praktikant oder die Praktikantin ist verpflichtet, pro Ausbildungsstelle einen Ausbildungsvertrag, Tätigkeitsberichte und nach Abschluss der Ausbildung ein Ausbildungszeugnis vorzulegen. ²Anzahl, Umfang und Abgabetermine der Berichte regeln die Fakultäten in eigener Zuständigkeit. ³Der Ausbildungsvertrag ist vor Aufnahme des Praktikums bei der zuständigen Stelle der Hochschule einzureichen. ⁴Grundsätzlich ist der Mustervertrag der Anlage 2 zu verwenden.
- (6) Die Fakultätsräte legen fest, ob Studierenden bei einer Befreiung von der Ableistung des praktischen Studiensemesters die Teilnahme am Praxisseminar erlassen wird.
- (7) ¹Die Prüfungskommission stellt auf der Grundlage der vorzulegenden Berichte und der Ausbildungszeugnisse fest, ob die praktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet wurde. ²Die Prüfungskommission kann die Entscheidung, ob die praktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet wurde, auf die/den Praktikumsbeauftragte(n) übertragen.
- (8) ¹Fehltage sind nachzuholen. ²Die Prüfungskommission kann im Einzelfall beschließen, dass Fehltage nicht nachgeholt werden müssen, wenn die Fehlzeiten geringfügig sind und das Ausbildungsziel erreicht wurde.
- (9) Hat die Prüfungskommission festgestellt, dass die praktische Ausbildung nicht erfolgreich abgeleistet wurde, kann sie bestimmen, dass das Praktikum nach den Regeln der Rahmenprüfungsordnung ganz oder teilweise zu wiederholen ist.
- (10) Der nach Maßgabe der Grundordnung zu bildende Praktikantenausschuss beschließt Richtlinien für die Befreiung von praktischen Studiensemestern auf Grund nachgewiesener Berufstätigkeiten und nimmt Aufgaben zur Koordination der praktischen Studiensemester wahr.
- (11) ¹Die Fakultäten benennen hauptamtliche Professoren oder Professorinnen als Praktikantenbeauftragte zur Betreuung der Studierenden in den praktischen Studiensemestern. ²Die Betreuung ist in der Regel

durch einen Besuch bei der Ausbildungsfirma zu leisten. ³Die Praktikantenbeauftragten entscheiden in Zweifelsfällen über Anträge auf Befreiung von den praktischen Studiensemestern.

- (12) ¹Prüfungen in praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen können in eng begrenzten Umfang auch außerhalb der Prüfungszeit oder in der vorlesungsfreien Zeit abgehalten werden, wenn Zweck und zeitliche Lage der Lehrveranstaltung (z.B. Blockveranstaltung) dies erfordert und die Studierbarkeit dadurch verbessert wird. Der Vorlesungsbetrieb darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 12

Bachelor-, Diplom-, Masterarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist frühestens zu Beginn, spätestens zum Ende des letzten Studienplansemesters auszugeben. ²Das Thema für die Bachelorarbeit soll so beschaffen sein, dass es bei zusammenhängender Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt sein kann. ³Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe darf fünf Monate nicht überschreiten. ⁴In besonderen Studienformen kann die Studien- und Prüfungsordnung Ausnahmen zulassen. ⁵Näheres bestimmt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung. ⁶Die Korrektur der Abschlussarbeit soll unbeschadet der Festlegung kürzerer Fristen durch die Hochschule insgesamt acht Wochen nicht überschreiten.
- (2) ¹In Masterstudiengängen wird der nicht zu überschreitende Rahmen für die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit durch die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Er soll nicht über sechs Monate hinausgehen.
- (3) ¹Für Diplomarbeiten gilt § 35 RaPO. ²Für die Beschleunigung der Abwicklung von Diplomstudiengängen kann die Prüfungskommission im Einzelfall Ausnahmen von den geltenden Bestimmungen beschließen.
- (4) ¹Neben den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung getroffenen Regelungen gilt folgendes Verfahren für die Bachelor- und Masterarbeit:
1. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen; hierbei sind mindestens festzuhalten: Name des **oder der** Studierenden und des Aufgabenstellers, Thema der Abschlussarbeit, Tag der Ausgabe des Themas sowie der Abgabetermin.
 2. Einem Studenten oder einer Studentin, der oder die trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten hat, teilt die Prüfungskommission auf Antrag einen Aufgabensteller oder eine Aufgabenstellerin zu.
 3. Die fertige Abschlussarbeit ist nach näherer Regelung der Fakultät beim Aufgabensteller oder bei der Aufgabenstellerin oder einer zur Entgegennahme ermächtigten Stelle abzugeben. Die Zahl und Art der Ausfertigungen der Abschlussarbeit regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.
 4. Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist oder auf Rückgabe des Themas sind schriftlich, unter Angabe von Gründen spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin an die zuständige Prüfungskommission einzureichen. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit darf drei Monate nicht überschreiten.

§ 13

Zeugnisse, Diploma Supplement

- (1) ¹Über die bestandene Vorprüfung sowie über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster der Anlage 2 ausgestellt. ²Über die bestandenen Wahlfächer und das Bestehen eines weiteren Studienschwerpunktes werden Zeugnisse entsprechend der Anlage 2 ausgestellt.
- (2) ¹Absolventen oder Absolventinnen aller Studiengänge erhalten zudem ein Diploma Supplement ausgehändigt. ²Im Diploma Supplement werden relative Noten ausgewiesen. ³Das Vergleichskollektiv zur Berechnung der relativen Note wird nach folgendem Verfahren gebildet: ⁴Die Prüfungsgesamtnote des zu bewertenden Absolventen wird bezogen auf die Prüfungsgesamtnoten der Studierenden des gleichen Studienganges, die in den vergangenen vier Semestern bei Bachelorstudiengängen und sechs Semestern bei Masterstudiengängen vor dem Zeitpunkt der Erteilung diese Prüfungsgesamtnote ihre Prüfungsgesamtnote erhalten haben. ⁵Wenn in der so definierten Vergleichsgruppe weniger als 25 Prüfungsgesamtnoten bei Bachelorstudiengängen und 15 Prüfungsgesamtnoten bei Masterstudiengängen enthalten sind, entfällt die Bildung der relativen Note. ⁶Abweichend von Satz 5 kann die Studien- und Prüfungsordnung eines Studiengangs andere Regelungen der Größe der Vergleichsgruppe enthalten

§ 14
Akademische Grade

- (1) Aufgrund der an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde nach der Anlage 2 zu dieser Satzung ausgestellt.
- (3) Absolventinnen, denen der Diplomgrad in der männlichen Form verliehen wurde, können diesen auch in der weiblichen Form führen.

§ 15
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 01. Oktober 1997 außer Kraft.